

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

147 (23.6.1880)

Beilage zu Nr. 147 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 23. Juni 1880.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 21. Juni. Das Tabaksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879. (Schluß.) In den vorausgegangenen Artikeln sind alle wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes und seiner Vollzugsvorschriften, welche sich auf die Gewichtsbestimmung des Tabaks beziehen, erörtert worden. Neben der Gewichtsbestimmung steht aber das Gesetz noch weitere Bestimmungen vor, welche uns noch kurz zu beschäftigen haben, nämlich eine Besteuerung nach dem Flächenraum und die so g. Fixation der Tabaksteuer, bei welcher letztere die Steuerfeststellung nicht wie bei der Gewichtssteuer nach Maßgabe des an der Waage ermittelten wirklichen Gewichtsertrags an Tabak, sondern auf Grund des Durchschnittsertrags anderer Gemarkungen, d. h. Schätzungsweise erfolgt.

A. Flächensteuer. Hier ist zu bemerken:
1) Die Besteuerung nach dem Flächenraum tritt ein bei Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt, ferner bei Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt dann, wenn gleichzeitig die Gesamtfläche der Tabakpflanzungen innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahr 2 Hektar nicht übersteigt hat. In beiden Fällen kann übrigens auch die Gewichtsbesteuerung Platz greifen. Die Entscheidung über die Wahl der einen oder anderen Besteuerungsart liegt bei dem Hauptsteueramt und ist durch Vermittlung der Gemeindebehörde in solchen Orten, in welchen bisher schon Tabak gebaut wurde, thunlichst bis zum 15. April, in anderen Orten innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung bekannt zu geben. Die Flächensteuer soll im Allgemeinen da Platz greifen, wo es sich um einen vereinzelt vorkommenden Tabakbau handelt, wo also die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Kontrollen zu einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand oder zu übermäßiger Belästigung des Tabakpflanzers Veranlassung geben würde. Beigt sich dagegen, daß größere Pflanzungen absichtlich in solchen kleinen Abschnitten zerlegt werden, welche an und für sich der Flächenbesteuerung unterliegen würden, oder daß die gewöhnlichen Erträge solcher kleiner Pflanzungen dem dem Steuerfuß für die Flächensteuer zu Grunde gelegten Durchschnittsertrag (1250 Kilogramm dachreife oder 10,000 Kilogramm fermentierter Tabak vom Hektar) erheblich übersteigen, so soll — ohne Rücksicht auf die Größe der Tabakfläche — die Gewichtssteuer zur Anwendung kommen.

2) Die nach dem Flächenraum zu versteuernden Grundstücke sind, wie die anderen Tabakpflanzungen, längstens bis zum 15. Juli in der vorgeschriebenen Weise (siehe Abschnitt I, Ziffer 1 unserer Erörterungen) anzumelden.

3) Besondere Vorschriften über die Art der Anpflanzung, die Behandlung der Pflanzen auf dem Feld, die Ernte, die Aufbewahrung und Behandlung des Tabaks etc. sind die Pflanzter, welche zur Flächensteuer beigezogen werden, nicht unterworfen. Doch ist zu beachten:

a. Steht zur Zeit des Anpflanzens noch nicht fest, ob der Tabak der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird, so ist der Pflanzter zur Beachtung der in Betreff der Anlage der Pflanzungen gegebenen Vorschriften (Abschnitt I, Ziffer 4 a. und b.) verpflichtet. b. Will ein Pflanzter sein der Flächensteuer unterliegendes Tabakfeld wegen Mißwachs etc. umpflügen, so hat er hiedon der Steuerbehörde drei Tage vorher Anzeige zu erstatten.

3) Die Flächensteuer beträgt für ein Quadratmeter, der mit Tabak bepflanzt Fläche für 1880 2 Pfennig; für 1881 3 Pf.; für 1882 und die folgenden Jahre 4 Pf.; die Steuerzuschuldigkeit wird sobald nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen berechnet und dem Pflanzter bekannt gegeben.

4) Die festgestellten Steuerbeträge sind, sofern nicht Kredit bewilligt worden ist, von dem Pflanzter längstens bis zum 15. Juli, des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ueber die Voraussetzungen, unter denen Kredit bewilligt werden kann, wird auf die Ausführungen in Abschnitt II, verwiesen.

5) Der bei der Gewichtssteuer ermöglichte Uebergang der Steuerpflicht von den Pflanzern auf den Käufer oder sonstigen Erwerber des Tabaks ist bei der Flächensteuer ausgeschlossen.

6) Ein Nachlaß der Steuer findet statt: a. wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem großen Theil verdohten ist. Geht bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei andern Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gewachsenen Tabaks verloren, so findet ein Steuererlaß nicht statt; b. wird durch Feuer, Schaden der noch im Ganzen bei dem Pflanzter vorhandene Tabakgewinn vor dem 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres ganz oder theilweise erweislich zerstört, so tritt ein dem wirklichen Verlust entsprechender Nachlaß der Steuer ein.

In beiden Fällen muß die Anzeige, an die Steuerbehörde innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls erstattet werden, wobei übrigens bezüglich der unter a. genannten Anfälle auf das unter Abschnitt I, Ziffer 10 b. Bemerkte Bezug genommen wird.

B. Fixation der Steuer.

1) Eine Fixation der Tabaksteuer soll nur in solchen Gemarkungen, in welchen die Gesamtfläche der Tabakpflanzungen im Vorjahre 2 Hektar nicht übersteigt hat, Platz greifen, und zwar nur bei Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt, und wenn die örtlichen Verhältnisse für die Durchführung der Gewichtssteuer oder der Flächensteuer nicht günstig sind.

2) Bei der Fixation der Steuer wird Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabaks, vorbehaltlich der Verjährung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrag bestimmt, welche in dem betreffenden Jahr in anderen Gemarkungen nach dem Ergebnis der Verwiegung erzielt wird.

3) Im Fall der Fixation der Steuer finden die für die Flächensteuer bestehenden Vorschriften (siehe oben Ziffer 2, 4, 5 und 6) ebenmäßig Anwendung.

Hiemit am Schluß unserer Aufgabe angelangt — die Vorschriften über Rückerstattung der Tabaksteuer im Fall der Verwendung von Tabak oder Tabaksubstituten in das Ausland (§ 30 ff. des Gesetzes) — konnten da sie den Pflanzter weniger interessieren, unerörtert bleiben — sei uns noch gestattet, in Kürze auf die vielfach laut gewordenen Bedenken zurückzukommen, als ob die Einhaltung der in den vorliegenden Ausführungen erörterten Kontrollvorschriften des Gesetzes für die Pflanzter mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sei und die Rentabilität des Tabakbaues durch das Ge-

setz wesentlich geschmälert werde. Wir begen die sichere Meinung, daß Befürchtungen solcher und ähnlicher Art durchaus ungegründet sind. Wir sind überzeugt, daß bei einiger Aufmerksamkeit die Pflanzter mit allen Kontrollvorschriften sehr rasch sich werden vertraut gemacht haben und daß, wenn nur einmal das erste Steuerjahr vorüber ist und die Neuheiten, die dasselbe mit sich bringt, in der Praxis durchgemacht wurden, die neue Besteuerungsart ohne Mühe bei unsren Pflanzern sich einbürgern wird. Es ist richtig, daß die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes eine gewisse Aufmerksamkeit von Seiten der Pflanzter und manche bis jetzt ungewohnte Formalitäten in Anspruch nimmt; solche Unbequemlichkeiten bleiben aber andern Steuerpflichtigen — z. B. den Weinproduzenten und Weinhändlern etc. — ebenfalls nicht erspart. Kostenvertheuernd wird das neue Gesetz im Allgemeinen nur insofern wirken, als das sog. Büschelungsverfahren (Manoquieren) vorgeschrieben werden sollte; aber selbst da kann man zweifelhaft sein, ob nicht die wegen der besseren Behandlung des Tabaks, zu der das Manoquieren nöthig, Seitens der Käufer bewilligten höheren Tabakpreise für die auf die Büschelung verwendete Zeit und Mühe hinreichenden Ersatz gewähren. Wollen doch ferner die Pflanzter nicht vergessen, daß sie in Folge der günstigen Regelung des Verhältnisses der inländischen Steuer zum Zoll auf ausländischen Tabak sich eines gesteigerten Schutzes erfreuen und daß allein schon dieser Schutz gegen ausländische Tabak nothwendiger Weise zu einer solchen Erhöhung der Preise für inländischen Tabak führen muß, welche die Last der Aufwände, die das Gesetz dem Pflanzter gebracht hat, ganz wesentlich aufwiegt. Daß die durch das Gesetz geordneten Kontrollen nothwendig sind, wird kein Pflanzter bestreiten und ebensovienig längere wollen, daß diese Kontrollen nicht bloß im Interesse des Steuerfiskus liegen, sondern auch in demjenigen des ehrlichen Pflanzers selbst, der nicht wird dulden wollen, daß ein unehrlicher Pflanzter auf Kosten der Allgemeinheit straflos sich bereichere. Aber auch noch daran mag erinnert werden, daß sich das Gesetz auf das äußerste zulässige Minimum von Kontrollen überhaupt beschränkt hat. Es ist daher unmöglich, daß ein gleich hoher Ertrag aus der Tabaksteuer auf irgend einem anderen Weg mit einem geringeren Maße von Kontrollen vorschritten, als sie das gegenwärtige Tabaksteuer-Gesetz enthält, sich erzielen läßt, und diejenigen Pflanzter wären in großer Täuschung befangen, welche meinen, unter der Herrschaft irgend eines anderen SteuerSystems in einer günstigeren Lage sich zu befinden, als es demalsten der Fall ist.

Literatur-Anzeige.

Geschichte der deutschen Literatur von Dr. Wilhelm Scherer. 2. Heft. Berlin, Widmann, 1880.

Von dem bedeutenden Werke, über dessen Werth sich eine längere Besprechung in Nr. 17 unserer „Literarischen Beilage“ eingehend verbreitet hat, liegt jetzt das 2. Heft vor. Dasselbe setzt im 4. Kapitel die Erörterungen über das Ritterthum und die Kirche fort, behandelt im 5. Kapitel „das mittelhochdeutsche Volksepos“ und enthält noch den Anfang des 6. Kapitels über die höfischen Epen. Was dort zum Lobe des ersten Heftes gesagt ist, gilt im vollen Umfang auch von diesem zweiten. Wir werden im weiteren Verlaufe des Erscheinens dieses Werkes noch öfter auf dasselbe zurückkommen.

Nicht heirathen Rüdiger!

Novelle von August Follenius.

(Fortsetzung.)

Endlich rief der Konduitor: „Toblach!“ Nach einem im Toblach'schen Gasthause rasch eingenommenen Mahle warf sich der junge Graf in den Wagen des „Aquila nera“ und hinein ging's in das herrliche Thal von Ampezzo.

Soeben ging die Sonne zur Rüste, die phantastisch gebildeten Dolomite magisch beleuchtend. Sie ragten über die dichtbewaldeten dunkelgrünen Berge wie lautes Gold empor, rosiges Wölchchen schwebten über ihnen. Klar zeichneten sich ihre zackigen Spitzen gegen das tiefblaue Firmament ab, prächtigen Feuerburgen gleich, mit stolzen in den Himmel hineinragenden goldigen Zinnen.

Rüdiger starrte entsetzt empor. Was er dachte? Gott weiß es. Zuletzt war es ihm, als ob er in dieser herrlichen Gegend ein endloses Glück finden sollte. Doch da froh der kalte Schatten, welcher sich bereits über die Lärchenwälder gebreitet hatte, langsam die Felsen hinan, die goldigen Zinnen erblähten allmählich und zuletzt ragten sie grau und finster in die Bläue des Himmels hinein, geisterhaft dräuend.

„Lustschloß!“ seufzte Rüdiger leise und sprang aus dem Wagen, der soeben vor dem „Aquila nera“ angehalten hatte. Er war in Cortina d'Ampezzo!

Der Wirth zum „Schwarzen Adler“ führte den neuen Gast in ein Zimmer, das sich im ersten Stock der neben dem eigentlichen Gasthause gelegenen Villa befand.

„Ich möchte zwei Zimmer“, sagte der Graf zum Wirth, „dieses und einen Salon, will sagen: eine Wohnstube.“

Der gute Mann — natürlich ein Italiener — schüttelte mit dem Kopfe. „Haben hier nur eine Sala“, ließ er sich vernehmen, „und diese Sala bewohnen Gräfin Clott.“

„Vechia — alt?“ fiel ihm Rüdiger in die Rede.

„Chi? Wer? Die Sala, fragte naiv der Wirth.

„Nein“, rief der Andere, „die Gräfin!“

„Daba!“ lachte der Wirth. „Alt, sehr alt.“ Fuhr er im Flüßertone fort, indem er mit boshaftem Lächeln auf eine Thür wies, aber nicht auf diejenige, durch welche sie, der Graf und der Wirth, eingetreten waren.

„Also alt“, sagte Rüdiger bei sich. „Diese ist's nicht; hoffen wir es wenigstens!“

Durch den Wirth erfuhr er, daß sämmtliche Herrschaften drüben im großen Speisesaal versammelt seien. Er kleidete sich um und ging hinüber in das Gasthaus.

Der Graf blieb auf der Schwelle des weitläufigen Speisesaales stehen und überlegte die Tischgesellschaft mit den Blicken. An dem unteren Ende der Tafel, wo offenbar die Creme der Gäste saß, entdeckte er zwei freie Plätze, daneben einen Bekannten, den Freiherrn v. Hartung. Sobald ihn der junge Rion erblickte, sprang er auf, eilte auf ihn zu und zog ihn zur Tischgesellschaft. Es erfolgte eine allgemeine Vorstellung; Rüdiger nahm einen der freien Stühle ein und sodann wurde das unterbrochene Gespräch wieder aufgenommen — ein Gespräch, wie es zur Sommerzeit in der Nähe von Bergen stets geführt wird, diese Berge mögen nun Antelao oder Montebianco oder Monte Rosa heißen, ein Gespräch, das von glücklich bestandenen Gefahren, von Unfällen, von herrlichen Ausflügen und komischen Abenteuer handelt.

Rüdiger hörte nur mit halbem Ohre zu. Er mußerte verstoßen die Damen an der Tafel, indes entsprach keine dem Ideal, welches er sich von der geheimen Briefstellerin entworfen hatte.

„Sind sämmtliche Gäste Cortina's hier versammelt?“ fragte er leise den Freiherrn.

Dieser schüttelte mit dem Kopfe. „Als unpasslich haben sich gemeldet die alte Gräfin Clott und deren Nichte, Baronin Camilla Scarletti.“

„Ein leises „Ha!“ entlockte des Grafen Lippen.

„Kennen Sie die schöne Frau, Kunstler?“

Rüdiger verneinte die Frage und wendete sich etwas ab, um seine Verlegenheit zu verbergen.

„Ein herrliches Geschöpf, Kunstler!“ fuhr Hartung im Flüßertone fort. „Ich zeige Ihnen morgen ihr Porträt.“

Am andern Tage brachte der Freiherr ein kleines, von Meißelhand gezeichnetes Pastellbild, welches eine wunderbar schöne, nicht viel mehr als zwanzig Jahre zählende Dame darstellte.

Welch ein ideales Antlitz! Tiefe, innige Augen wie diese, ein schelmisches Lächeln wie dieses hatte Rüdiger noch nie gesehen.

Wie edel war dieser Mund, wie rein diese hohe Stirne. Das ganze Gesicht trug indes den Ausdruck ausgelassenen Muthwillens, ja des Spottes.

Der Graf betrachtete das Bild lange. „Wie kommen Sie zu dieser Zeichnung?“ fragte er endlich.

Hartung wurde verlegen. „Sie hat mir sie gegeben...“

„Kammierte er“, und fuhr dann mit veränderter Stimme fort: „Nein, mein, so ist es nicht. Baronin Scarletti weigerte sich, mir ihre Photographie zu geben. Da hat ich meinen Freund M...“

„Mir ein kleines Bild von ihr zu entwerfen...? Ist sie nicht wunderschön, die königliche Camilla? Ich schwärme für sie, bete sie an — wir beten sie Alle in corpore an. Das ist ein vogue.“

Dabei kniff der junge Elegant sein Monocle in's Auge, steckte alsdann die Zeichnung zu sich und ging.

Rüdiger trat mit geballten Fäusten an's Fenster — wie gern hätte er dem jungen Geden das reizende Bild entrißen. „Also ein vogue!“ murmelte er zwischen den Zähnen. „Du und deinesgleichen, ihr wagt es, dieses himmlische Antlitz anzubeten! Das sollt ihr bald verlernen, so wahr ich lebe!... Doch was sage ich da?“

Was geht mich Baronin Scarletti an? ... Stunden lang saß er von nun an in seinem Zimmer und starrte die Thür an, welche in den Salon der schönen Camilla führte.

Der Schlüssel steckte auf seiner Seite im Schloß. Wenn er ihn umdrehte, wenn er plötzlich die Schwelle betrat, sie zu fragen: „Madame, warum haben Sie mir jenes seltsame Billet zugesandt?“

„D. Sie haben es gethan, läugnen Sie es nicht!“

Solch tolle Gedanken kreuzten sein Gehirn. Es war, als ob es ihm diese Thür angethan hätte. Zuweilen drang das Klauschen eines seidenen Gewandes zu ihm herüber, dann hielt er den Athem an und lauschte. Nur einmal hatte er sie sprechen hören. Wie weich, wie süß klang ihre Stimme!

Nur Mittags und Abends verließ Rüdiger sein Zimmer. Er hoffte Baronin Scarletti im Speisesaal anzutreffen. Aber vergebens. Am dritten Tage erschien ihre Tante, eine griesgrämige alte Dame, die nach jedem zweiten Worte ihren zersäggrünen Crêpe-de-Chine-Schawl fester an sich zog und stöhnend sagte, sie könne nicht begreifen, wie sich ihre chère niece — Gräfin Clott war eine geborene Französin — in diesem kalten Nest gefallen könne.

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurter Kurse vom 21. Juni 1880. (Telegr. Kurs siehe Hauptblatt.)

Table of financial data including Staatspapiere in Prozenten, Eisenbahn-Prioritäten, and various bank and stock market information.

Handel und Verkehr.

Wien, 21. Juni. In der heutigen Generalversammlung der Südbahn-Aktionäre theilte der Verwaltungsrath mit, daß die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung wegen der Verlängerung der Einkommensteuer-Befreiung bis jetzt resultatlos geblieben seien.

gewählt. An die Stelle des Barons Lionel v. Rothschild wurde Baron Nathaniel v. Rothschild gewählt. Berlin, 21. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni 22.50, per Juni-Juli 22.10, per September-Oktober 19.90.

W.170. Gemeinde Itzlingen, Amtsbezirk Eppingen. Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betreffend. Alle diejenigen Gläubiger und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten sich Einträge in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit länger als dreißig Jahren, vom 1. Juli 1880 an rückwärts gerechnet, eingeschrieben finden, werden hiermit aufgefordert, die Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, erneuern zu lassen, widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen würde. Karlsruhe, den 24. Dezember 1879. Grobsh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. Frank.

Bürgerliche Rechtspflege. Oeffentliche Zustellungen. W.142.1. Nr. 15,990. Freiburg. Von dem Grobsh. bad. Amtsgericht Freiburg wurde beschlossen: Die Sophie und Mina Weil dahier, vertreten durch Adolf Weil hier, klagt gegen den flüchtigen Franz Blauhe, Schuster zu Freiburg, wegen Nichtzins, verfallend auf Johann und Michaeli d. J., und Arrest auf die sämtlichen Fahrnisse des Beklagten mit dem Antrage, je 150 M. auf diese Termine zu zahlen, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogth. Amtsgericht zu Freiburg i. B. auf Freitag den 30. Juli 1880, Vormittags 9 Uhr.

Aufgebote. W.283.2. Karlsruhe. Die Wittwe des Professors Bog, Magdalena, geb. Höllmann, hat unterm 5. Dezember 1861 unter Glaubhaftmachung von Verlust und Besitz des badischen 35fl. Looses Serie 4658 Nr. 232,864 eine Sperrverfügung erwirkt. Auf Grund dessen hat Maria Magdalena Molitor von Rastatt, als Rechtsnachfolgerin der Wittve des Professors Bog, durch ihren Vormund, Stadtrath Jakob Fischer von Rastatt, bezüglich des genannten Looses ein Aufgebot beantragt. Der Inhaber dieses Looses wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch den 30. Juni 1880, Vormittags 10 Uhr, vor dem Grobsh. Amtsgericht Karlsruhe anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das besagte Loos vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung desselben erfolgen wird. Karlsruhe, den 5. Dezember 1879. Grobsh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. Frank.

W.284.2. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bahnarbeiters Valentin Roe, Nannette, geb. Schwarzle von hier, hat unter Glaubhaftmachung des Verlustes ihres von der städtischen Leih- und Erparniskasse Karlsruhe ausgestellten Karbuchs Nr. 41,999 bezügliche dieser Urkunde ein Aufgebot beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird andurch aufgefordert, seine Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf Donnerstag den 15. Juli 1880, Vormittags 11 Uhr, vor dem Grobsh. Amtsgericht Karlsruhe

anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen würde. Karlsruhe, den 24. Dezember 1879. Grobsh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. Frank.

W.144. Nr. 11,152. Mannheim. Die Ehefrau des Badstimmachers Anton Friedrich Koll, Anna Maria, geb. Stephan in Neckarau, wurde durch Urtheil Grobsh. Landgerichts Mannheim, Civilkammer I., vom 1. Juni 1. J., Nr. 11,152, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern, was hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Mannheim, den 1. Juni 1880. Grobsh. bad. Landgerichts. Dr. Clemm.

W.151. Nr. 11,447. Mannheim. Die Ehefrau des Tischlers Friedrich

Falkenstein von Mannheim, Maria, geborne Zipperer, hat gegen ihren Ehemann durch Rechtsanwält Bräunig eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Termin zur Verhandlung hierüber vor Grobsh. Landgericht - Civilkammer I. - ist bestimmt auf Mittwoch den 29. Septbr. 1880, Vormittags 9 Uhr, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Mannheim, den 16. Juni 1880. Die Gerichtsschreiberei des Grobsh. bad. Landgerichts. Jung, Landgerichts-Sekretär.

W.152. Nr. 11,486. Mannheim. Die Ehefrau des Dekorationsmalers Ludwig Treusch, Juliana Wilhelmine, geb. Frankensfeld in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann durch Rechtsanwält Dr. Baragetti eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Termin zur Verhandlung hierüber vor Grobsh. Landgericht - Civilkammer I. - ist bestimmt auf Mittwoch den 22. Septbr. 1880, Vorm. 9 Uhr, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Mannheim, den 17. Juni 1880. Die Gerichtsschreiberei des Grobsh. bad. Landgerichts. Jung, Landgerichts-Sekretär.

W.77.1. Nr. 3978. Schoßheim. Raabem Wilhelm Friedrich Greiner von Fahrnaun auf die Aufforderung vom 28. Mai d. J., Nr. 5694, keine Nachricht von sich gegeben und über sein Vermögen nicht verfügt hat, wird er für verfallen erklärt und sein Vermögen seiner Schwester, der Ehefrau des Johann Schöpflin von Fahrnaun, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Schoßheim, den 12. Juni 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Haujer.

W.95. Nr. 3306. Einsheim. Der Christian Schick Wittwe, Elisabeth, geborne Pfeleiderer, von Neckarhofsheim, wurde durch richterlichen Beschluß vom 21. März 1880, Nr. 5521, verurtheilt, ohne ihren unterm Heutigen, Nr. 3303, ernannten Verfallend, Landwirth Christoff Herbold H. S. von dort, für die Zukunft zu rechten, Vergleich zu schließen, Anlehen aufzunehmen, angrenzliche Kapitalien zu erwerben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden. Einsheim, den 15. Juni 1880. Grobsh. bad. Amtsgericht. Et.

W.66. Rastatt. Josef Stroß von Bietigheim, seit mehreren Jahren mit unbekanntem Aufenthalt in America abwesend, ist zur Erbschaft seines am 28. April 1880 zu Bietigheim verstorbenen Vaters, des Lorenz Stroß, gewesenen Bürgers und Landwirths von Bietigheim, mitberufen. Derselbe oder seine Nachkommenschaft wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rastatt, den 18. Juni 1880. Der Grobsh. Notar: Affermann.

W.79. Philippsthal. Carl Wilhelm Steiner von Weidelsheim im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, ist

zur Erbschaft der verstorbenen Müllerin, geb. Steiner, Elisabeth, geb. Joller aus Weidelsheim, vom Gelebe berufen. Derselbe beziehungsweise seine Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, ihre Erbschaftsprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben beim Theilungsverfahren so behandelt werden, als wären sie beim Tode der Verstorbenen nicht mehr am Leben gewesen. Philippsthal, den 12. Juni 1880. Grobsh. bad. Notar: Weirauch.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

figer 21.50, per Juli 18.65, per Novbr. 16.30. Hafer loco 17.—. Rüböl effekt. 28.60, per Oktober 28.40.

Bremen, 12. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.50, per August-Dezbr. 8.85. Steigend. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcor (nicht verzollt) 39 1/4. Paris, 20. Juni. Rüböl per Juni 77.25, per Juli 77.25, per August-Dezbr. 77.50, per Sept.-Dez. 78.25. — Spiritus per Juni 65.25, per Sept.-Dez. 60.25. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Juni 68.25, per Okt.-Jan. 61.75. — Mehl, 8 Markten, per Juni 68.50, per Juli 68.—, per Juli-August 62.—, per Sept.-Dez. 56.75. — Weizen per Juni 31.—, per Juli 29.25, per Juli-Aug. 28.50, per Sept.-Dez. 26.75. — Roggen per Juni —, per Juli —, per Juli-August 20.25, per Sept.-Dez. 19.—. Amsterdam, 21. Juni. Weizen auf Termine unverb., per November 284. Roggen loco niedr., auf Termine geschäftslos, per Juni —, per Juli —, per Oktober 192. Weizen loco 30 1/2, per Juni-August 30 1/2, per Herbst 29 1/2. Rüböl loco —, per Herbst 35 1/2, per Frühjahr (1881) 364. Antwerpen, 21. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Haufe. Raffinirtes Type weiß, disponibel 21 1/4 b., 21 1/2 B. New-York, 19. Juni. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 4.40, Mais (old mixed) 52, Roher Winterweizen 1.24, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Ruder 7 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz, Marke Wilcor 7 1/2, Speck 7 1/2. Baumwolle - Zufuhr 4000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 13000 B., dto. nach dem Continent 3000 B.

Table titled 'Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.' with columns for date, barometer, thermometer, wind, humidity, and remarks.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Nestler in Karlsruhe. Zu Vertretung: Fr. Nestler in Karlsruhe.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

W.68. Nr. 45. Flehingen. 2. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Konrad Kilian von Gochsheim am Donnerstag dem 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, im Rathhause der Stadt Gochsheim nachverzeichnete Liegenschaften dortiger Gemarkung öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.